

Infoblatt

zum Umgang mit dem Kinder- und Jugendschutz im



Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) zur **Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen** in Kraft getreten. Ziel darin ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen, ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern und insgesamt den Kinderschutz in Deutschland zu verbessern. Unter anderem wurde hier das Thema 'erweitertes Führungszeugnis' gesetzlich verpflichtend. Außerdem wurde § 72a SGB VIII verankert. Dieser steht unter dem Titel: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. **Das erweiterte Führungszeugnis** ist für Personen gedacht, welche beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen. Es gilt dem Schutz Minderjähriger. Das erweiterte Führungszeugnis gem. §30a Abs. 2 BZRG enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis v.a. Straftaten die im Zusammenhang mit dem besonderen Schutze von Minderjährigen stehen. (Dies sind v.a. Sexualstraftaten, Verbreitung pornographischer Schriften, Menschenhandel, Misshandlung von Schutzbefohlenen usw. -> siehe § 32 Bundeszentralregistergesetz bzw. §§ 174 bis 180 und 182 StGB.)

Der Kinder- und Jugendschutz hat im TV Reutin einen hohen Stellenwert.

Kinder und Jugendliche brauchen unsere Wertschätzung und unsere Anerkennung. Sie brauchen auch unseren Schutz und unsere Unterstützung. Jegliche Form von Gewalt, physischer Gewalt, psychischer Gewalt oder sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen wird nicht akzeptiert. Diskriminierung jedweder Art wird nicht geduldet. Alle im Verein tätigen

Ehrenamtlichen versuchen den Kindern und Jugendlichen Vorbild zu sein. Es gilt stets die Würde und die Person jedes Kindes und Jugendlichen zu achten.

Somit ist es dem Verein ein großes Anliegen, die geforderte, gesetzliche Verpflichtung verantwortungsvoll umzusetzen. Der Vorstand erfasst hierfür in einer Liste alle relevanten Ehrenamtlichen, die das erweiterte Führungszeugnis beim Vorstand vorlegen müssen und dokumentiert die Ergebnisse. Die Anforderung der Führungszeugnisse wiederholt sich nach fünf Jahren oder bei neuen Ehrenamtlichen. Der Vorstand sichert in Bezug auf den Inhalt Verschwiegenheit zu.

Anfordern eines erweiterten Führungszeugnisses:

- Abholen des Antrags auf Ausstellung eines Erweiterten Führungszeugnisses in der Geschäftsstelle des TV Reutin (dient gleichzeitig als Gebührenbefreiung)
- kostenfreies Beantragen des erweiterten Führungszeugnisses bei der Stadt Lindau im Bürgerbüro (bzw. bei der Wohnsitzgemeinde)
- Versand vom Bundesamt für Justiz unmittelbar an den Ehrenamtlichen
- Vorlegen des Führungszeugnisses beim Vorstand, der kontrolliert es auf relevante Eintragungen (erweitertes Führungszeugnis bleibt im Besitz des Ehrenamtlichen, für weitere Verwendungen gültig)
- Wenn man dies wegen anderer Eintragungen, die sich nicht auf die § 72a SGB VII beziehen (siehe oben), nicht möchte

→ Einholen der Bestätigung über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei der Stadt Lindau und Abgabe dieser Bestätigung beim Vorstand des TV Reutin